



Stadt Hoya/Weser

Bebauungsplan

Nr. 32

„Wohngebiet Hoya-Nord III“

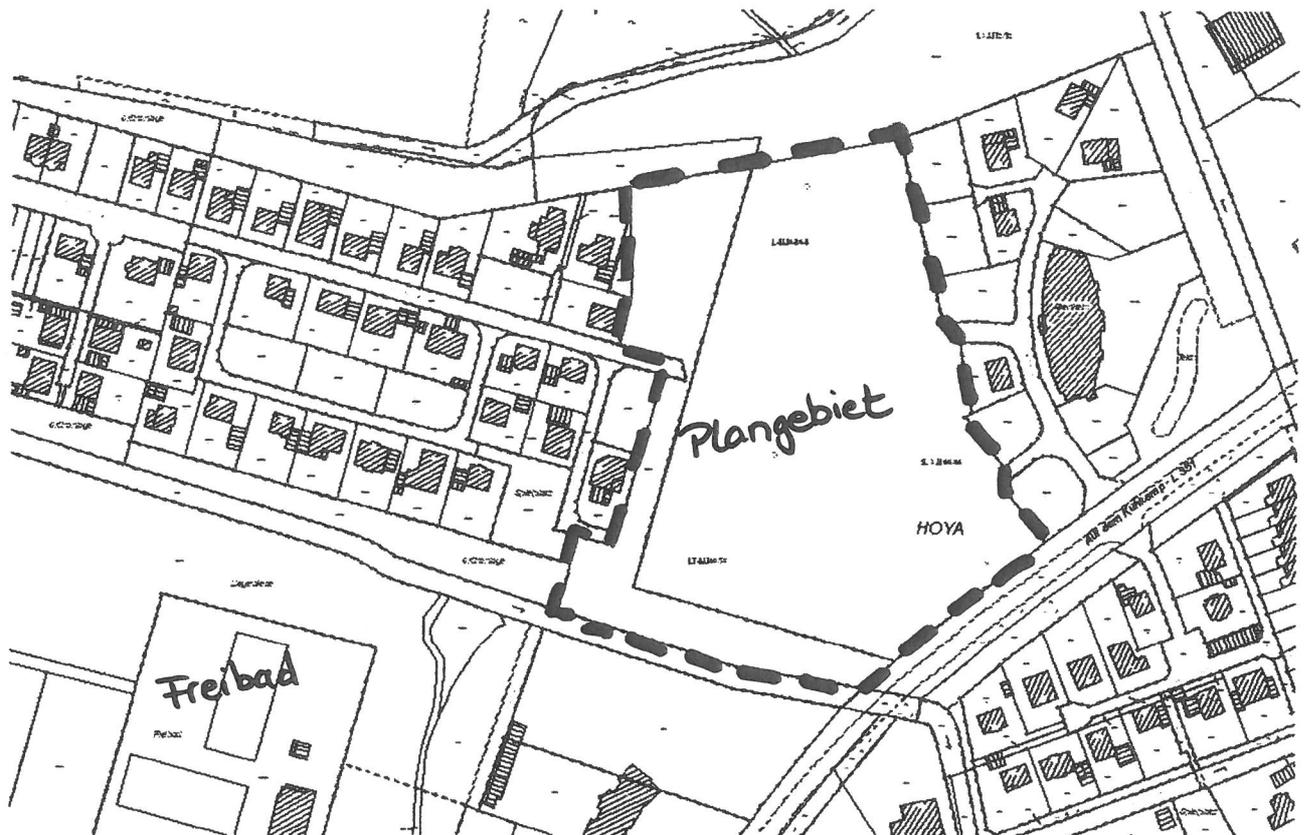
3. Änderung

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Urschrift

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Norden der Stadt Hoya/Weser in der Flur 8 und ist in der nachfolgenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, eindeutig gekennzeichnet. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,9 ha.



Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wohngebiet Hoya-Nord III“

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Wohngebiet Hoya-Nord III“ wird wie folgt geändert:

1. Die Textliche Festsetzung II 2) „Maß der baulichen Nutzung“ wird ersatzlos aufgehoben.
2. Es wird folgende neue Textliche Festsetzung II 2) „Höhenbegrenzung“ eingefügt:

„Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen darf 10 m (Firsthöhe) nicht übersteigen. Bezugspunkt ist die Höhe der Oberkante der nächstgelegenen das Baugrundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche.

Ausnahmen gelten für Schornsteine, Antennen und ähnliches“.

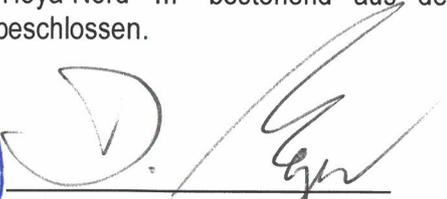
PRÄMBEL UND AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hoya/Weser die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Wohngebiet Hoya-Nord III" bestehend aus dem Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hoya/Weser, den 13.08.2012


Bürgermeisterin




Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE DES BEBAUUNGSPLANES

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Hoya/Weser hat am 11.06.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Wohngebiet Hoya-Nord III" beschlossen.

Hoya/Weser, den 13.08.2012


Stadtdirektor

PLANUNTERLAGE

Stadt Hoya/Weser, Flur 8

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: März 2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§9 Abs.1 Nr.2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NvermG) vom 12. Dezember 2002 – Nds. GVBl. Nr.1/2003, S.5).

PLANVERFASSER

Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Bauamt
Schloßplatz 2
27318 Hoya/Weser

Hoya/Weser, den 13.08.2012


Stadtdirektor

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Rat der Stadt Hoya/Weser hat am 11.06.2012 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung haben vom 25.06.2012 bis einschließlich 25.07.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hoya/Weser, den 13.08.2012

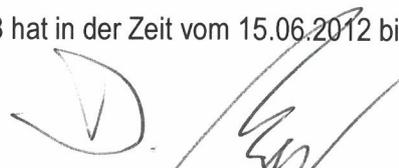


Stadtdirektor

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB hat in der Zeit vom 15.06.2012 bis 25.07.2012 stattgefunden.

Hoya/Weser, den 13.08.2012



Stadtdirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Hoya/Weser hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.08.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hoya/Weser, den 13.08.2012

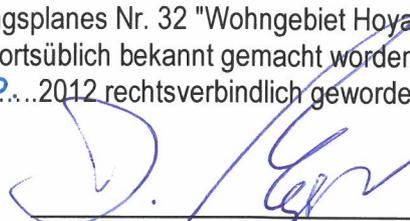


Stadtdirektor

IN-KRAFT-TRETEN

Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Wohngebiet Hoya-Nord III" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.10......2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 01.10......2012 rechtsverbindlich geworden.

Hoya/Weser, den 01.10.2012



Stadtdirektor

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hoya/Weser, den 04.11.2013

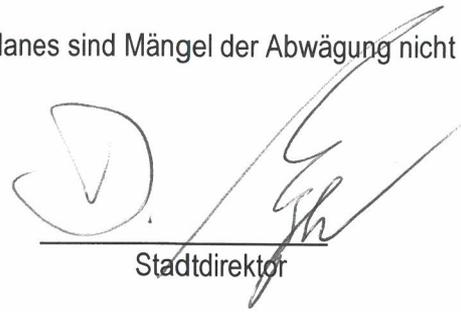


Stadtdirektor

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hoya/Weser, den 04.11.2013



Stadtdirektor